

Hochschule Anhalt

IMMATRIKULATIONSORDNUNG

vom 04.06.2025

Auf der Grundlage des § 29 Absatz 5 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) sowie in Verbindung mit der Satzung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt vom 26.03.2018 hat die Hochschule Anhalt auf Beschluss des Senats vom 04.06.2025 folgende Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen.

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 3 Frist und Form der Anträge
- § 4 Zulassung und Annahme
- § 5 Immatrikulation
- § 6 Immatrikulation in höhere Fachsemester
- § 7 Versagung und Rücknahme der Immatrikulation
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Exmatrikulation
- § 11 Parallel- und Zweitstudium
- § 12 Kooperationsstudium
- § 13 Teilzeitstudium
- § 14 Gasthörendenschaft, Frühstudierende
- § 15 Modulstudium
- § 16 Orientierungsstudium
- § 17 Promotionsstudium
- § 18 Schutz personenbezogener Daten
- § 19 In- und Außerkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Immatrikulationsordnung gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber (im Weiteren bezeichnet als Bewerbende) und für alle an der Hochschule Anhalt eingeschriebenen Studierenden. Durch die Einschreibung (Immatrikulation) als Studierende werden Bewerbende Mitglied der Hochschule Anhalt (§ 29 HSG LSA) mit allen sich aus dem Hochschulgesetz LSA, der Grundordnung der Hochschule Anhalt, dieser Immatrikulationsordnung sowie der Hausordnung der Hochschule Anhalt ergebenden Rechten und Pflichten.
- (2) Die Immatrikulation ausländischer Bewerbender soweit sie nicht gemäß § 2 Deutschen gleichgestellt sind, bestimmt sich nach § 2 Absatz 3, 4 und 5.
- (3) Personen, die sich auf ein Studium bewerben, sowie die Studierenden haben die Pflicht, alle Angaben, die ihre Person und ihr Studium betreffen, sowie die für die Studierendenverwaltung notwendigen Angaben der Hochschule Anhalt gegenüber wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu übermitteln.

§ 2 Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Ein Deutscher oder eine Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm bzw. ihr gewählten Studium berechtigt, wenn er oder sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist.
- (2) Die Immatrikulation an der Hochschule Anhalt setzt voraus, dass die Bewerbenden
 1. gemäß § 27 HSG LSA die für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation besitzen,
 2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung oder besonderen Eignungsvoraussetzungen über ein Feststellungsverfahren zugelassen werden.
- (3) Ausländische und staatenlose Bewerbende, die nicht Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer sind, werden immatrikuliert, wenn sie einen dem deutschen Hochschulzugang als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis und ausreichende Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache nachweisen. Sofern in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung nicht anders geregelt, sind die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) Niveaustufe 2 bzw. dazu äquivalente Abschlüsse erforderlich. Äquivalente Abschlüsse sind im Sprachenkonzept der Hochschule Anhalt vom 07.07.2021 niedergelegt. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse kann im Rahmen von Sprachkursen der Abteilung Köthen des Landestudienkollegs Sachsen-Anhalt (LSK) erworben werden. Dazu werden betreffende Bewerbende als Studierende der Hochschule Anhalt immatrikuliert.
- (4) Bewerbende mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen, soweit im Sinne von Absatz 1 und 2 kein direkter Hochschulzugang möglich ist, vor Aufnahme des Studiums eine Prüfung zur Feststellung der Eignung für ein Studium an den Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes – eine Feststellungsprüfung (FSP) - bestanden haben. Der FSP geht in der Regel eine Vorbereitung an einem Studienkolleg voraus.
- (5) Für Bewerbende, die nach § 27 Abs. 10 HSG LSA immatrikuliert werden, regelt die geltende Ordnung für die Durchführung der studiengangsbezogenen Zugangsprüfung das Verfahren.

§ 3 Frist und Form der Anträge

- (1) Die Zulassung ist für das Wintersemester bis zum 15.09. und für das Sommersemester bis zum 15.03. des jeweiligen Jahres beim Studierenden-Service-Center der Hochschule Anhalt zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen kann den Bewerbenden eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden. Abweichungen können in gesonderten Ordnungen geregelt werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung/Immatrikulation ist i.d.R. über ein Online-Portal zu stellen. Zur Gewährung der Barrierefreiheit unterstützt die Hochschule gemäß dem jeweiligen Bedarf Bewerbende bei der Antragstellung.
- (3) Der Antrag auf Zulassung enthält folgende Pflichtangaben entsprechend der geforderten Angaben im Online-Portal:
 1. Persönliche Angaben:
 - a. Familienname,
 - b. Vorname,
 - c. Geburtsdatum,
 - d. Geburtsort und Geburtsland,
 - e. Geschlecht,
 - f. Staatsangehörigkeit,
 2. Kommunikationsangaben:
 - a. Heimat- bzw. Korrespondenzanschrift,
 - b. E-Mail-Adresse,
 - c. gewünschter Studiengang,
 3. Hochschulzugangsberechtigung:
 - a. Art der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b. Durchschnittsnote,
 - c. Datum, Ort und Staat (außer Deutschland) des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung,
 4. Fremdsprachenkenntnisse,
 5. sofern zutreffend - Art und Dauer bisheriger Studienzeiten,
 6. bei bereits erfolgter Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsprüfung das Datum und das Ergebnis der Prüfung.

Darüber hinaus können zusätzlich Angaben wie Telefonnummer und Geburtsnamen gemacht werden.

(4) Mit dem Antrag auf Zulassung sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. Die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse, Originale oder original beglaubigte Zeugnisse sind ggf. auf Aufforderung im Rahmen einer anlasslosen Stichprobe vorzuweisen.
2. Akademischer Lebenslauf,
3. Nachweise über Berufsabschlüsse bzw. berufliche Tätigkeiten,
4. bei gestalterischen Studiengängen bzw. Studiengängen mit Feststellungsprüfung der Nachweis einer besonderen Befähigung bzw. Eignung,
5. ein Nachweis über die Ableistung einer praktischen Ausbildung (Vorpraktikum), sofern diese in den Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Studiengänge vorgeschrieben ist,
6. bei Studienort- und/oder Studiengangswechsel die Exmatrikulationsbescheinigungen aller vorherigen Studien,
7. Sprachkenntnisse DSH-2 oder vergleichbar in deutschsprachigen Studiengängen, beziehungsweise Fremdsprachenkenntnisse, die in den Ordnungen zu den jeweiligen Studiengängen vorgeschrieben sind.

(5) Eines Antrages bedarf es auch, wenn Studierende den Studiengang an der Hochschule wechseln.

(6) Nach Prüfung der Unterlagen bzw. Abschluss des Auswahlverfahrens erhalten Bewerbende einen Bescheid über die Zulassung oder Nichtzulassung zum beantragten Studiengang.

§ 4 Zulassung und Annahme

Nach beendetem Auswahlverfahren und erfolgter Zulassung ist innerhalb der gesetzten Erklärungsfrist die Annahme des Studienplatzes durch Beantragung der Online-Immatrikulation fristgerecht zu bestätigen (§ 3 Absatz 1, Satz 2 gilt entsprechend). Nicht bestätigte Studienplätze werden im Nachrückverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an andere Bewerbende vergeben.

§ 5 Immatrikulation

- (1) Bewerbende werden auf ihren Antrag hin an der Hochschule Anhalt für den gewählten Studiengang immatrikuliert, soweit die anspruchsbegründenden Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschule vorliegen. Neben dem Antrag ist nachzuweisen:
 1. Nachweis der abgeschlossenen Krankenversicherung mit Kennziffer des Versicherungsunternehmens und Versicherungsnummer bzw. Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht sowie die Einwilligung zur Übermittlung der Daten an die Krankenversicherung (bei Aufenthalt in Deutschland),
 2. Nachweis über die Entrichtung der fälligen Gebühren und Entgelte laut Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt sowie für das Studentenwerk und die Studierendenschaft,
 3. Kopie eines amtlich gültigen Ausweispapiers mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass oder Aufenthaltstitel) wobei Name, Geburtsdatum und Geburtsort sichtbar sein müssen und alle anderen Angaben geschwärzt werden können,
 4. Passbild zur Ausstellung des Studierendenausweises.
- (2) Die Immatrikulation wird mit der Vergabe der Matrikelnummer und der digitalen Ausstellung des Studierendenausweises/der Immatrikulationsbescheinigung und entsprechender Studienbescheinigungen erteilt.
- (3) Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung für einen bestimmten Studiengang und/oder zur Immatrikulation noch nicht alle Zulassungs-/ Immatrikulationsvoraussetzungen nachgewiesen wurden, kann die Zulassung bzw. Immatrikulation unter Vorbehalt ausgesprochen werden. Die Frist zum Nachweis der Voraussetzungen für die Immatrikulation endet am 31.10. für das Wintersemester und am 30.04. für das Sommersemester.

§ 6 Immatrikulation in höhere Fachsemester

- (1) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Anerkennung /Anrechnung von Leistungen erfolgen, die zu einer Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß § 15 Absatz 1 HSG LSA führen kann.
- (2) Die Immatrikulation entsprechend Absatz 1 ist zu versagen, wenn Bewerbende den Prüfungsanspruch im gewählten Studiengang durch endgültiges Nichtbestehen einer Modulprüfung oder mehrerer Modulprüfungen verloren haben. Dies gilt entsprechend, wenn der gewählte Studiengang vom Prüfungsausschuss in Bezug auf die Studieninhalte als identisch bewertet wird.

§ 7 Versagung und Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Die Gründe für das Versagen der Immatrikulation richten sich nach § 29 Absatz 2 und 3 HSG LSA. Die Entscheidung darüber trifft das Immatrikulationsamt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss des betreffenden Studiengangs.
- (2) Die Immatrikulation nach § 29 Absatz 4 HSG LSA ist, soweit nicht eine Exmatrikulation erfolgt, zurückzunehmen.
- (3) Die Rücknahme der Immatrikulation ist gemäß § 29 Absatz 4 HSG LSA vorzunehmen. Studierende können innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn schriftlich ihren Rücktritt beantragen, so dass die Immatrikulation von Anfang an als nicht vorgenommen gilt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Studierendenausweis,
 2. Studienbescheinigungen,
 3. Entlastungsbescheinigungen gemäß Exmatrikulationsformular
- (4) Die Immatrikulation kann bei weiterbildenden Studiengängen bis zum 31.10. für das Wintersemester bzw. 30.04. des Sommersemesters zurückgenommen werden, wenn die vorgesehene Mindestteilnehmerzahl im gewählten Studiengang nicht erreicht wird. Im Falle der Rücknahme werden die bereits gezahlten Gebühren vollständig zurückerstattet.

§ 8 Rückmeldung

- (1) Alle an der Hochschule Anhalt eingeschriebenen Studierenden, die beabsichtigen, ihr Studium im folgenden Semester fortzusetzen, müssen sich innerhalb einer bestimmten Frist rückmelden.
- (2) Die Rückmeldefristen sind für das Wintersemester vom 15.07. bis 15.08. und für das Sommersemester vom 15.01. bis 15.02. festgelegt.
- (3) Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechte vollständige Zahlung der fälligen Gebühren und Entgelte lt. Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt bzw. für das Studentenwerk und die Studierendenschaft.
- (4) Haben Studierende die Ursache für eine verspätete oder unterlassene Rückmeldung zu vertreten, ist dafür eine Gebühr entsprechend der Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt zu entrichten.
- (5) Die Rückmeldepflicht gilt auch für beurlaubte Studierende.

§ 9 Beurlaubung

- (1) Studierende können vor Semesterbeginn während des Rückmeldezeitraumes, spätestens innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn, in besonders begründetem Ausnahmefall auch danach, auf Antrag an das Studierenden-Service-Center beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig und erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss bzw. International Office. Studierende im Direktstudium können während der Dauer des Studiums eines Studiengangs in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit sind hierauf nicht anzurechnen.
- (2) Wichtige Gründe im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:
 1. Gesundheitliche Gründe,
 2. zusätzliche Praktika im In- und Ausland,
 3. Schwangerschaft, Mutterschutz entsprechend der Anwendung des Mutterschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und Elternzeit
 4. Betreuung und Pflege des eigenen Kindes unter 12 Jahren,
 5. Pflege eines nahen Angehörigen,
 6. außergewöhnliche berufliche Belastungen/berufliche Gründe bei berufsbegleitenden Studiengängen.
- (3) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig:
 1. Vor Aufnahme des Studiums für das erste Fachsemester mit Ausnahme von Mutterschutz/Elternzeit,
 2. rückwirkend für vorhergehende Semester.
- (4) Während der Beurlaubung besteht die Mitgliedschaft zur Hochschule fort, es ruhen jedoch die Rechte der Studierenden gemäß § 31 HSG LSA. Beurlaubte Studierende sind in der Regel nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen. Wiederholungs- oder Nachprüfungen können absolviert werden. Die Anmeldung, Bearbeitung und Verteidigung der Abschlussarbeit während der Beurlaubung ist ausgeschlossen. Bei Beurlaubung wegen Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Pflege ist die Teilnahme an einzelnen Prüfungen grundsätzlich möglich.
- (5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 10 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft in der Hochschule Anhalt erlischt mit der Exmatrikulation.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der/des Studierenden oder von Amts wegen. Studierende sind auf ihren schriftlichen Antrag hin jederzeit zu exmatrikulieren. Geleistete Beiträge sind auf Antrag zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird.
- (3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Den Studierenden ist eine Exmatrikulationsbescheinigung auszustellen. Sie enthält Datum und Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation. Eine rückwirkende Exmatrikulation auf Antrag ist ausgeschlossen.
- (4) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn:
 1. Studierende die Abschlussprüfung des Studiums bestanden haben und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert sind. Die Exmatrikulation erfolgt in der Regel mit dem Tag der erfolgreichen Verteidigung der Abschlussarbeit (Kolloquium zur Abschlussarbeit). Wird das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen, erfolgt die Exmatrikulation wahlweise zum Tag des erfolgreichen Abschlusses der letzten Prüfungsleistung oder zu einem gewünschten Termin, jedoch spätestens zum Ende des Semesters.
 2. die in § 7 Absatz 2 genannten Gründe vorliegen und keine Aufhebung der Immatrikulation innerhalb der Aufhebungsfrist mehr möglich ist.
 3. Studierende eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern kein Studiengangswechsel beantragt wurde.
 4. Studierende einen wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsversuch bei einer Prüfung begangen haben.
 5. der Nachweis der Krankenversicherung bei einem Studium in Deutschland nicht geführt wird und Gebühren, Entgelte und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk im Rahmen der Rückmeldung trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt wurden.
 6. eine Studien- und Prüfungsordnung ausläuft oder ein Studiengang geschlossen wird und Studierende trotz schriftlicher Aufforderung keinen Wechsel in eine andere Studien- und Prüfungsordnung bzw. einen anderen Studiengang beantragt haben.

(5) Studierende können in Abstimmung mit den zuständigen Dekanaten auf Beschluss des Präsidiums exmatrikuliert werden, wenn sie gegenüber Mitgliedern, Angehörigen, Gästen oder Frühstudierenden der Hochschule Anhalt

1. Gewalt anwenden,
2. eine Bedrohung oder
3. eine sexuelle Belästigung vornehmen, indem unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird oder
4. gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen, indem verfassungsfeindliche, verfassungswidrige, gewaltverherrlichende oder beleidigende Meinungsäußerungen in Wort, Bild, Sprache und Kleidung reproduziert werden.

Gleiches gilt, wenn Studierende an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt bzw. schwerwiegend gegen das Hausrecht verstoßen, die Ordnung der Hochschule oder ihre Veranstaltungen stören oder die Mitglieder der Hochschule hindern, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen.

Mit einer Exmatrikulation entsprechend Absatz 5 ist eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule Anhalt ausgeschlossen ist.

(6) Vor einer Exmatrikulation nach Absatz 4 Ziffer 2 bis 6 und Absatz 5 Ziffer 1 bis 4 ist Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zum Tatbestand zu äußern. Die Exmatrikulation ist Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben. Diese wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben sind, vollzogen.

(7) Ein Widerspruch oder Rechtsverfahren, insbesondere gegen die Exmatrikulation nach Absatz 5, hat bis zur endgültigen Entscheidung keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 Parallel- und Zweitstudium

- (1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können an der Hochschule Anhalt immatrikuliert werden.
- (2) Studierende, die an der Hochschule Anhalt oder an einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkung nur eingeschrieben werden, wenn dadurch kein anderer Bewerbender vom Erststudium ausgeschlossen wird und wenn der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zunächst aufgenommenen Studiums darstellt. Hierzu ist die Stellungnahme des Prüfungsausschusses der jeweiligen Fachbereiche einzuholen. Gleiches gilt, wenn der weitere Studiengang ein zulassungsfreier Studiengang ist.
- (3) Studierende, die bereits ein Bachelorstudium abgeschlossen haben, können sich an der Hochschule Anhalt für ein zweites oder weiteres Bachelorstudium bewerben, jedoch werden hierfür Zweitstudiengebühren laut Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt erhoben.

§ 12 Kooperationsstudium

- (1) Studierende, die an in- oder ausländischen Partnereinrichtungen der Hochschule Anhalt immatrikuliert sind, können im Rahmen von Hochschulkooperationsprogrammen als Kooperationsstudierende Studienleistungen an der Hochschule Anhalt erbringen.
- (2) Die Zulassung als Kooperationsstudierende erfolgt auf der Basis der Kooperationsvereinbarung und der Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung sowie von Leistungsnachweisen der Heimathochschule.
- (3) Kooperationsstudierende sind berechtigt, an den in der Kooperationsvereinbarung vereinbarten Lehrveranstaltungen teilzunehmen und in diesen Modulen Prüfungen zu absolvieren. Über die erbrachten Leistungen wird ihnen ein Leistungsnachweis ausgestellt.
- (4) Da die Zulassung zu einem Kooperationsstudium außerhalb der Zulassungsvoraussetzungen nach § 27 HSG LSA erfolgt, berechtigt es nicht dazu, den Bachelor oder Masterabschluss zu erwerben. Abweichend davon regeln bei Doppelabschlussprogrammen die Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge die Erlangung des Abschlusses.

§13 Teilzeitstudium

- (1) Studierende der Hochschule Anhalt können entsprechend § 9 Absatz 2 HSG LSA ihr Studium auch in Teilzeit absolvieren. Weiteres regelt die Rahmenordnung für ein Studium in Teilzeit an der Hochschule Anhalt in der gültigen Fassung.
- (2) Es gelten die regulären Gebühren und Entgelte laut Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt sowie für das Studentenwerk und die Studierendenschaft.

§ 14 Gasthörendenschaft, Frühstudierende

- (1) Zu einzelnen Lehrveranstaltungen kann eine Gasthörendenschaft nur im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten und Kapazitäten zugelassen werden. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 2 ist nicht erforderlich. Gasthörende dürfen nicht an Prüfungen der gewählten Module teilnehmen.
- (2) Der Aufnahmeantrag enthält folgende Angaben:
 1. Familienname,
 2. Vorname,
 3. Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland,
 4. Geschlecht,
 5. Staatsangehörigkeit,
 6. Korrespondenzanschrift,
 7. gewünschter Studiengang, Bezeichnung/Angabe des entsprechenden Moduls (maximal drei Module).
- (3) Der Aufnahmeantrag als Gasthörende ist in den für den betreffenden Studiengang ausgewiesenen allgemeinen Bewerbungsfristen zu stellen.
- (4) Für die Zulassung als Gasthörende werden gemäß § 111 HSG LSA Gebühren erhoben. Näheres regelt die jeweils gültige Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt.
- (5) Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und der Hochschule Anhalt besondere Begabungen aufweisen, können an der Hochschule Anhalt aufgenommen werden (Frühstudierende). Sie haben das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen. Erworbene Leistungsnachweise können bei einem späteren Studium an der Hochschule Anhalt anerkannt werden.

§ 15 Modulstudium

- (1) Bewerbende mit Hochschulzugangsberechtigung und beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung können in einem Modulstudium Lehrveranstaltungen in berufsbegleitenden Studiengängen der Hochschule Anhalt besuchen. Weiteres regelt die Ordnung für das berufsbegleitende Modulstudium der Hochschule Anhalt in der geltenden Fassung.
- (2) Sie haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen. Erworbene Leistungsnachweise können bei einem späteren Studium an der Hochschule Anhalt anerkannt werden.

§ 16 Orientierungsstudium

- (1) Bewerbende mit Hochschulzugangsberechtigung können für die Dauer von zwei Semestern ein Orientierungsstudium an der Hochschule Anhalt aufnehmen.
- (2) Näheres zur Ausgestaltung des Orientierungsstudiums an der Hochschule Anhalt ist in der Ordnung für die Durchführung des Orientierungsstudiums in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§17 Promotionsstudium

- (1) Die Immatrikulation erfolgt für einen Zeitraum von bis zu zehn Semestern. Eine Verlängerung ist spätestens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Immatrikulationszeitraumes beim zuständigen Promotionszentrum zu beantragen.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt online in das zuständige Promotionszentrum der Hochschule Anhalt unter Nachweis der Annahmebescheinigung dieses Promotionszentrums oder unter Nachweis einer Bestätigung des Promotionszentrums, dass die formellen Voraussetzungen zur Annahme in das Promotionszentrum erfüllt sind.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden, die in kooperativen Promotionsvorhaben bereits an einer anderen deutschen Hochschule immatrikuliert sind, haben keine Berechtigung, sich an der Hochschule Anhalt zu immatrikulieren. Sollten sich diese Personen nicht an der kooperierenden Hochschule eingeschrieben haben, ist bei einer Immatrikulation an der Hochschule Anhalt ein Nachweis der kooperierenden Hochschule über die Betreuung der Dissertation und eine bisher nicht erfolgte Immatrikulation dem zuständigen Promotionszentrum vorzulegen.
- (4) Es gelten die Gebühren entsprechend der Gebührenordnung des Studentenwerkes.
- (5) Die §§ 8 und 10 gelten entsprechend. Abweichend davon kann eine Beurlaubung nur aus den in § 9 Absatz 2 Ziffer 1, 3, 4, 5 genannten Gründen erfolgen.
- (6) Die Rückmeldung von Promotionsstudierenden erfolgt gemäß § 9. Eine Rückmeldung ist ausgeschlossen, wenn dem Studierenden-Service-Center vom Promotionsausschuss des zuständigen Promotionszentrums eine Information vorliegt, dass die Promotion abgebrochen oder die Dissertation erfolgreich verteidigt wurde.

§ 18 Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach § 119 HSG LSA.
- (2) Nach der Exmatrikulation der Studierenden darf die Hochschule Anhalt folgende personenbezogene Daten in der Studierendenakte speichern:
 1. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, letzte Anschrift und E-Mail-Adresse
 2. Studiengang, Prüfungszeugnis und Prüfungsdatum, Urlaubssemester
 3. Matrikelnummer, Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation

§ 19 In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung vom 18.01.2024 mit Berichtigung vom 04.07.2024, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94, außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt vom 04.06.2025 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 05.06.2025.
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt 2025 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 05.06.2025

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt